



Harzwasser  
Kommunale Wasserversorgung GmbH

Harzwasser - Kommunale Wasserversorgung GmbH  
Handelsweg 85 · 28857 Syke

Samtgemeinde Oderwald  
Herrn Samtgemeindebürgermeister  
Karl-Heinz S p i e r  
Dahlgrundweg 5  
38312 Börßum

Sitz der Gesellschaft:  
Handelsweg 85  
28857 Syke-Barrien  
Telefon: 04242/9800-0 (Zentrale)  
Telefax: 04242/80 220

KSK Syke Kto. 1110021506 - BLZ 291 517 00  
IBAN: DE62 2915 1700 1110 0215 06  
BIC: BRLADE 21 SYK

Sachbearbeiter: Herr Wiesch / Frau Schmidt  
Telefon-Durchwahl: 04252/391-313 / 04242/9800-27  
Aktenzeichen: hs

Syke, den 27.11.2013

### Nachtrag zum Wasserlieferungsvertrag

**hier: Bündelwasserlieferungsvertrag HWW / HKW – Laufzeit bis 31.12.2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der 27. Gesellschafterversammlung am 29.10.2013 wurde der Beschluss zum neu abzuschließenden Bündelwasserlieferungsvertrag (Laufzeit 01.01.2014 bis 31.12.2013) zwischen der HKW GmbH und der HWW GmbH gefasst.

Der Klarheit halber wurde im Zuge dessen ein Nachtrag zu Ihrem Wasserlieferungsvertrag aus dem Jahre 2002 verfasst, in dem die Neuerungen sowie die alten Vertragsbestandteile zusammengeführt wurden.

So senden wir Ihnen in der Anlage in zweifacher Ausfertigung den Nachtrag zum Wasserlieferungsvertrag.

Wir bitten Sie, beide Ausfertigungen unterschrieben bis zum **12.12.2013** an uns zurückzugeben, nach Gegenzeichnung erhalten Sie ein Exemplar für Ihre Unterlagen zurück.

Für Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Geschäftsführer

i. A. 

Anlage

**Nachtrag zum  
Wasserlieferungsvertrag vom 01.03.2002 / 17.04.2002**

zwischen

**der Harzwasser - Kommunale Wasserversorgung GmbH**

Handelsweg 85  
28857 Syke

- nachstehend „HKW“ genannt -

und

**der Samtgemeinde Oderwald**

Dahlgrundsweg 5  
38312 Börßum

- nachstehend „Sonderkunde“ genannt –

- beide gemeinsam als „Vertragsparteien“ bezeichnet -

**Präambel**

Die Vertragsparteien haben am 01.03.2002 / 17.04.2002 einen Wasserlieferungsvertrag geschlossen, der die wirtschaftlichen Bedingungen zur Trinkwasserlieferung zwischen den Parteien regelt.

Das von der HKW zu liefernde Wasser wird direkt aus dem Wassertransportnetz der Harzwasserwerke GmbH (im Folgenden: HWW) an den Sonderkunden geliefert.

Daher ist neben diesem Wasserlieferungsvertrag der Abschluss eines Anschlussvertrags zwischen dem Sonderkunden und der Harzwasserwerke GmbH, der die technischen Bedingungen der Wasserlieferung regelt, abzuschließen bzw. aufrechtzuerhalten.

Zwischen der HKW und den Harzwasserwerken wird auf der Grundlage des Beschlusses der Gesellschafterversammlung der HKW vom 29.10.2013 ein neuer Bündelwasserlieferungsvertrag abgeschlossen, durch den der zwischen HKW und der HWW abgeschlossene Bündelwasserlieferungsvertrag neu gefasst wird. Dies macht eine Anpassung des bestehenden Wasserlieferungsvertrages zwischen den Vertragsparteien erforderlich. Die folgenden Regelungen ersetzen den ursprünglichen Wasserlieferungsvertrag vom 01.03.2002 / 17.04.2002 sowie dessen Nachträge zwischen den Vertragsparteien vollständig.

## **§ 1**

### **Gegenseitige Verpflichtung**

1. Die HKW verpflichtet sich, dem Sonderkunden eine Wassermenge bis zu

**90.000 m<sup>3</sup>/Jahr**

zu liefern. Die Gesamtentnahme im Hinblick auf die maximale Entnahmeleistung (Stunden-/Tagesmenge) richtet sich nach den Bedingungen des als Anlage 1 beigefügten Anschlussvertrages zwischen HWW und dem Sonderkunden. Die HKW ist berechtigt, die Wasserlieferung durch Dritte (HWW) zu bewirken.

Eine Menge bis zu 120 % der Jahresmenge (108.000 m<sup>3</sup>) wird nach Können und Vermögen des Vorlieferanten der HKW, der HWW, geliefert.

2. Die Wasserbezugskosten sind mindestens für eine Menge von 72.000 m<sup>3</sup> (entspricht 80 % der Gesamtabnahmemenge 90.000 m<sup>3</sup>/jährlich), unabhängig von der tatsächlichen Bezugsmenge, zu zahlen. Die HKW wird bei Unterschreiten der vorgenannten Menge solange nicht die Vergütung der Mindestabnahmemenge gegenüber dem Sonderkunden in Ansatz bringen, wie die HKW ihrerseits nicht aus dem Unterschreiten der vertraglichen Mindestabnahme durch ihre Vorlieferantin, die HWW, in Anspruch genommen wird.
3. Dieser Vertrag gilt ausschließlich für die Trinkwasserlieferung der HKW in das Versorgungsgebiet des Sonderkunden entsprechend der räumlichen Ausdehnung zum 31.12.2013 sowie der zu diesem Datum bereits vom Sonderkunden mitbelieferter Versorgungsgebiete dritter Versorgungsunternehmen.

4. Die Substitution von selbstgewonnenem Trinkwasser (Eigenförderung des Sonderkunden) bzw. von Trinkwasserbezug des Sonderkunden von Dritten sowie die künftige Belieferung von dritten Versorgungsunternehmen durch die Sonderkunden mit Trinkwasser der HWW/HKW in Versorgungsgebieten, in denen bis dahin noch kein Trinkwasser der HWW/HKW verteilt wird, wird im Einzelfall geregelt, um die spezifischen Gegebenheiten der zu akquirierenden Wasserversorgung einvernehmlich berücksichtigen und zielführend gestalten zu können. Eine Belieferung von Versorgungsgebieten, die nicht in den § 1 Ziffer 3 festgelegten Bereich fallen und bereits mit Trinkwasser der HWW versorgt werden, ist ausgeschlossen.

## **§ 2**

### **Lieferung und Messung**

1. Die Lieferung erfolgt an den im Anschlussvertrag (Anlage 1), der zwischen dem Sonderkunden und der HWW abgeschlossen wurde, festgelegten Übergabestellen (Anschlussstellen) des Sonderkunden. Die räumliche Lage der Übergabestellen geht aus Anlage 2 des vorgenannten Anschlussvertrages (Messtischblattausschnitt) hervor.
2. Die angegebenen Drücke sind jeweils vor den in den Übergabestellen vorhandenen Druckminderer- oder Regelventilen gemessen. Diese Leitungsdrücke sind durch das regionale Trinkwasserverbundsystem der HWW vorgegeben.

Soweit systembedingt unter diesen Druckverhältnissen an den Übergabestellen über den dort für den jeweiligen Sonderkunden erforderlichen Einspeisungsdruck hinausgehend leitungsseitig noch überschüssiger Druck verfügbar ist, steht dessen wirtschaftlicher Nutzen der HWW zu.

Die Einstellung der Druckminderer- oder Regelventile bzw. die Regelung der Energiegewinnungsanlagen erfolgt durch die HWW.

3. Für vorhandene Einzelanschlüsse (direkte Belieferung von abgelegenen Einzelendkunden im Versorgungsgebiet des Sonderkunden aus der Wassertransportleitung der HWW) erhebt HKW ein Zuschlag von € 0,60/m<sup>3</sup> (Nettobetrag). Die Berechnung erfolgt zusammen mit den Bezügen der Übergabestellen gem. Abs. 1.

4. Die gelieferte Trinkwassermenge wird im jeweiligen Übergabeschacht an der Wassertransportleitung der HWW zum Sonderkunden durch den Abnahmeverhältnissen angepasste, geeichte Wasserzähler gemessen.
5. Für die Zeit von Fehlanzeigen des Wasserzählers wird diejenige Bezugsmenge in Rechnung gestellt, die sich aus dem mittleren Bezug im gleichen Ablesezeitraum der drei Vorjahre ergibt, sofern keine wesentlichen Abnahmeschwankungen während dieser Zeit aufgetreten sind. Liegen solche vor, so sind sie entsprechend zu berücksichtigen.
6. Falls diese zurückliegenden Ablesezeiträume nicht zur Verfügung stehen, wird diejenige Bezugsmenge in Rechnung gestellt, die sich aus dem mittleren Tagesbezug vor bzw. nach der Auswechslung des Zählers bis zur nächsten planmäßigen, mindestens jedoch 14 Liefertage umfassenden Ablesung ergibt, sofern keine wesentlichen Abnahmeschwankungen während dieser Zeit aufgetreten sind. Liegen solche vor, so sind sie entsprechend zu berücksichtigen. Für die Nachverrechnung werden höchstens zwei vor der Reklamation gelegene Abrechnungszeiträume berücksichtigt.
7. Die Ablesungen der Wasserzähler erfolgen in der Regel an den letzten beiden Werktagen eines jeden Kalendermonats durch die HWW, auf Wunsch im Beisein des Sonderkunden.
8. Bei Streitigkeiten über die Trinkwasserqualität ist als Sachverständiger ausschließlich das Umweltbundesamt, Institut für Wasser-, Wohn- und Lufthygiene, heranzuziehen. Die Kosten der Heranziehung dieser Stelle trägt der unterliegende Teil.

### § 3

#### Wasserpreis

1. Der Preis für die Wasserlieferung wird auf Grundlage der nach § 2 ermittelten, an den Sonderkunden gelieferten Gesamtwassermenge berechnet. Er beträgt:

Im Lieferjahr	2014	0,4790 €/m <sup>3</sup> , Preisbasis April 2013,
im Lieferjahr	2015	0,4870 €/m <sup>3</sup> , Preisbasis April 2013,
im Lieferjahr	2016	0,4950 €/m <sup>3</sup> , Preisbasis April 2013,
ab Lieferjahr	2017	0,5100 €/m <sup>3</sup> , Preisbasis Januar 2017.

Die Umsatzsteuer wird in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzuberechnet.

2.1 Der unter Absatz 1 ab Lieferjahr 2017 genannte Wasserpreis ist veränderlich und ändert sich nach folgender Formel:

$$\text{WP} = \text{WP}_F + \text{WP}_L \frac{L}{L_0} + \text{WP}_I \frac{I}{I_0}$$

In dieser Formel bedeuten:

**WP** = der jeweils zu bezahlende Wasserpreis in €/m<sup>3</sup>

**WP<sub>F</sub>** = fester Wasserpreisanteil in €/m<sup>3</sup>

**WP<sub>L</sub>** = lohnabhängiger Wasserpreisanteil in €/m<sup>3</sup>

**WP<sub>I</sub>** = Wasserpreisanteil in €/m<sup>3</sup> für Substanzerhaltung der Anlagen  
(Instandhaltung und Ersatz)

**L<sub>0</sub>** = Index der tariflichen Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, 2010 = 100, Früheres Bundesgebiet  
(Wirtschaftszweig: Energie- und Wasserversorgung)  
\*\*) im Januar 2017

**L** = Index der tariflichen Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, 2010 = 100, Früheres Bundesgebiet  
(Wirtschaftszweig: Energie- und Wasserversorgung)  
\*\*) zum Zeitpunkt der Neuberechnung

**I<sub>0</sub>** = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandabsatz)  
- Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten \*), 2010 = 100,  
im Januar 2017

**I** = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandabsatz)  
- Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten \*) zum Zeitpunkt  
der Neuberechnung

\*) nachgewiesen in der Langen Reihe des Statistischen Bundesamtes:  
Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), lfd. Nr. 3  
Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten

\*\*) nachgewiesen in der Langen Reihe des Statistischen Bundesamtes: Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten, Wirtschaftszweig D - E ohne 37 und 38/39 nach Wirtschaftszweigsystematik 2008: Energie- und Wasserversorgung

2.2 Am 01.01.2017 betragen die für die Preisänderung zu berücksichtigenden Wasserpreisan-  
teile:

$$WP_F = 0,1785 \text{ €/m}^3,$$

$$WP_L = 0,1785 \text{ €/m}^3 \text{ und}$$

$$WP_I = 0,1530 \text{ €/m}^3.$$

3. Alle bis zum 01.01.2017 eingetretenen Änderungen des Indexes der tariflichen Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich (Wirtschaftszweig nach Wirtschaftszweigsystematik 2008: Energie und Wasserversorgung) und des Indexes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten) sind im Wasserpreis (§ 3 Ziffer 1) bereits berücksichtigt.
4. Eine Neuberechnung der der Preisänderung unterliegenden Wasserpreisan-  
teile kann entweder zum 1. April oder zum 1. Oktober jedes Geschäftsjahres vorgenommen werden. Die erste Preisänderung kann zum 1. April 2017 vorgenommen werden. Grundlage für die Neuberechnung ist die Höhe der unter § 3 Ziffer 2.1 genannten Indizes  $L_0$  und  $I_0$  im Januar 2017 (Basis 2010 = 100).
5. Nicht in Ansatz gebrachte Preisänderungsraten können voll nachgeholt werden.
6. Bei struktureller Änderung der der Neuberechnung zugrunde liegenden Faktoren ist eine neue Regelung zu treffen, die der vorstehenden im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommt.
7. Zusätzlich zum vereinbarten Wasserpreis wird die Wasserentnahmegebühr nach dem Niedersächsischen Wassergesetz jeweils monatlich mit in Rechnung gestellt. Berechnungsgrundlage ist die nach dem Bündelwasserlieferungsvertrag zwischen der HKW und der HWW fällige Wasserentnahmegebühr unter Beachtung der Spülwasserverluste zzgl. der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.
8. Verändern sich die Gestehungskosten nach Abschluss des Vertrages durch Neueinführung, Wegfall, Erhöhung oder Senkung von Steuern, Umlagen, Gebühren oder Abgaben, so hat jede Vertragspartei den Anspruch, dass die andere Vertragspartei einer solchen Änderung der Preisbestimmung zustimmt, welche zur Wiederherstellung des ursprünglichen Wertverhältnisses führt. Dies gilt auch, wenn aus den vorgenannten Gründen eine Preisänderung im Verhältnis der HKW zu ihrer Vorlieferantin, der HWW, eintritt.

9. Ändern sich die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse gegenüber dem 1. April 2013 so erheblich, dass die vereinbarten Wasserpreise oder Bedingungen der HKW oder dem Sonderkunden nicht mehr zumutbar sind, so bleiben Vereinbarungen über eine Änderung der Wasserpreise oder Bedingungen (z. B. vereinbarte Wassermengen) vorbehalten. In diesem Fall prüfen die Vertragsparteien im Verhandlungswege, ob das wirtschaftliche Gleichgewicht des Vertrages gewahrt ist. Erfolgt eine solche Vertragsanpassung im Verhältnis der HKW zu ihrer Vorlieferantin, der HWW, stellt dies ein Indiz für die Störung des wirtschaftlichen Gleichgewichts dar.
10. Die Abrechnung des Wasserbezuges erfolgt monatlich. Die Zahlungen sind bis zum 10. des dem Verrechnungszeitraum folgenden Monats durch Überweisung zu leisten. Der Einzug durch die HKW nach dem Lastschriftverfahren ist möglich.
11. Wird ein Zahlungstermin nicht eingehalten, so ist die HKW berechtigt, unbeschadet weitergehende Ansprüche, ab dem Fälligkeitstag Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu beanspruchen. Als Zahlungstag, gilt der Tag, an welchem der HKW der Betrag gutgeschrieben ist.
12. Hinsichtlich der Bezugsmenge und deren Verrechnung gilt das Geschäftsjahr der HKW (1. Januar bis 31. Dezember).

#### **§ 4 Vertragslaufzeit**

Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Er gilt bis zum 31. Dezember 2023 und verlängert sich jeweils um 5 Jahre, wenn er nicht 2 Jahre und 2 Monate vor Vertragsablauf von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.

## **§ 5**

### **Haftung**

1. Die Haftung der HKW für Unterbrechungen in der Wasserversorgung oder Unregelmäßigkeiten in der Belieferung richtet sich nach § 6 AVBWasserV.
2. In den von § 6 AVBWasserV nicht geregelten Fällen ist die Haftung der HKW sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
3. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die HKW bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände diese kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) der HKW außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

## **§ 6**

### **Rechtsnachfolge und Bedingungen**

1. Bei Einstellung der eigenen Versorgungstätigkeit (z. B. durch Verkauf der Anlagen) wird der Sonderkunde das neue Versorgungsunternehmen verpflichtet, in die Abnahmeverpflichtung des Vertrages einzutreten.
2. Eine Kündigung des als Anlage 1 beigefügten Anschlussvertrages stellt den Sonderkunden nicht von den Verpflichtungen dieses Vertrages frei.
3. Dieser Vertrag steht unter der auflösenden Bedingung des wirksamen Zustandekommens und Bestehens des Bündelwasserliefervertrages zwischen der HKW und der HWW. Tritt die auflösende Bedingung vor dem 31.03.2014 ein, sind bereits zu den Konditionen dieses Vertrages abgerechnete Lieferungen auf Grundlage der in der Präambel genannten Vorgängerregelung nachzuberechnen und entsprechend auszugleichen.

**§ 7**  
**Schlussbestimmungen**

1. Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die ungültige Bestimmung durch eine andere im wirtschaftlichen Erfolg hier gleichkommende zu ersetzen.
2. Alle über die in diesem Vertrag getroffenen Abmachungen hinausgehenden Bestimmungen sind in Form eines schriftlichen Nachtragvertrages zu vereinbaren. Dies gilt auch für die Schriftformvereinbarung selbst.
3. Für nicht in diesem Vertrag getroffene Einigung findet die AVBWasserV in der jeweils aktuellen Fassung Anwendung.
4. Gerichtsstand ist der Sitz der HKW.

---

Ort, Datum

---

Ort, Datum

---

Harzwasser – Kommunale  
Wasserversorgung GmbH

---

Samtgemeinde Oderwald